

3. 59. a (3) Nr. 978160.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei für Krain, wegen Auflassung des k. k. Save-Mauth- und zugleich Warencontrollamtes in Salloch. Laut einer Eröffnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 8. Jänner 1853, Nr. 47879, die Auflassung des für den Verkehr entbehrlich gewordenen k. k. Save-Mauthamtes, zugleich Warencontrollamtes in Salloch mit letztem Februar 1853 genehmiget.

Diese Verfügung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach den 28. Jänner 1853.
Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,
k. k. Statthalter.

3. 58. a (3) Nr. 24813.

K u n d m a c h u n g.

Die Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn zu Graz ladet die Besitzer trockener Wagenbau-Hölzer ein, sich mit ihr wegen kaufswiesiger Ueberlassung derselben in das Einvernehmen zu setzen.

Es wird bemerkt, daß folgende Holzgattungen, wenn sie zu billigen Preisen angeboten werden, gegen sogleiche bare Bezahlung an Mann gebracht werden können.

- a) Pfosten aus Eichen-, Kasten- oder Eichenholz, 4", 4 1/2" und 5" dick, wenigstens 9" breit, und wenigstens 12 Schuh lang;
- b) Brustbäume aus Eichenholz, 8 Zoll ins Gevierte behaut, mit 9 1/2 Fuß Länge;
- c) Kippstöcke aus Eichenholz 1/10 zöllig behaut, 6 Schuh lang, auf der stärkeren Seite 1 Zoll gebogen.

Diese Hölzer sollen rechtzeitig geschlagen, geradfaserig, frei von Sonnensissen, von Splint, von Eisklüften, von faulen Aesten, überhaupt ganz fehlerfrei sein.

Die Uebernahme erfolgt nach dem Cubik-Inhalte der zur Abstellung gebrachten Hölzer; es werden nur die verwendbaren Theile nach Abschlag der Baumwalzen, nach Abschlag fauler, oder sonst fehlerhafter Stellen der einzelnen Stücke bezahlt werden.

Man ersucht, die Verkaufs-Anbote schriftlich hier einzubringen, die Menge der Hölzer jeder Gattung, den Abstellungsort (nämlich eine der dießseitigen Eisenbahnstationen) und die Preis-Anforderung genau zu bezeichnen.

Der Gleichförmigkeit wegen ersucht man, die Preis-Anforderung nach dem „Cubik-Fuße“ zu stellen, und wird bemerkt, daß dieselbe — wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich angegeben wird, als Loco der bezeichneten Abstellungsorte geltend, betrachtet wird.

Besondere Aufschlüsse werden auf Verlangen im Correspondenzwege gegeben.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn.
Graz am 30. Jänner 1853.

3. 62. a (1) Nr. 2059.

Concurs-Kundmachung.

Zur Befehung der in Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. Jänner 1853, Z. 120628, für das k. k. Steueramt in Fürstfeld, (k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldbach) neu systemisirten provisorischen Amts-Officiats-Stelle, womit ein Gehalt jährlicher Vierhundert und fünfzig Gulden (450 fl. C.M.) nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis Ende Februar 1853 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über Geburtsort, Alter, Moralität, ledigen oder verheiratheten Stand, über Sprach- und sonstige erworbene Kenntnisse, insbesondere

in der Steuer-Verfassung und den dießfälligen Berechnungs-Normen, dann der Vorschriften über die Berechnungs- und die Cassengebarung der indirecten Gefälle, dann über bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistungen auszuweisen haben, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldbach, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, die anderen aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsgebiete sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie im Stande sind, der eingangserwähnten Cautionspflicht Genüge zu leisten, dann ob und in welchem Grade sie mit einem der Steueramts-Beamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.
Graz am 1. Februar 1853.

3. 56. a (3)

Licitations-Ankündigung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 23. d. M. 1853, Vormittags um 10 Uhr in der Feldkriegs-Commissariats-Kanzlei, am alten Markt Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Arterialgütern, einschließig der Bett- und Montursorten, zu Lande für das kommende halbe Militärjahr, nämlich vom 1. Mai bis Ende October 1853, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratification abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Ugram, Gailstadt, Fiume, Klagenfurt, Triest, Götz, Palmanuova, Udine, Treviso, Venedig über Treviso, Verona, Mantua, Brescia, Mailand, Pavia und zum Pulverthurm bei Servola über Sessana und Basovicza, Duino.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeterinspectionskanzlei in der deutschen Gasse Nr. 183, im 2. Stocke, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungslicitation wird das Badium mit 500 fl. in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Licitations nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Licitation.
2. Ist der schriftliche Dfferent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Dfferentpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.
3. Ist der schriftliche Dfferent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Dfferent, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannteste Bestbot ist, können nicht angenommen werden.
4. Muß der Dfferent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bleibt, nach dienlich hierüber erhaltener Mittheilung, das dem Dfferent beigeschlossene Badium sogleich auf

den vollen Cautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Dfferent sich ebenso verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem Licitations-Protocolle, selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Licitations-Actes wird keinem Dfferent und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene, welche

5. bei dieser Frachtpreis-Verhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Contract Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contractanten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contractanten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern, oder an allen Contractanten zu nehmen.

Laibach am 4. Februar 1853.

3. 149. (2) Nr. 8548.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein in Krain wird den Brüdern Gregor und Thomas Uanker hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Georg Kofj von Trojana, am 30. v. M. ad Erb. Nr. 8548, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung der, auf der im Grundbuche Mörting sub U. b. Nr. 38 vorkommenden, auf Namen des Martin Skelbiz verewährten Hypothek, zu Gunsten der benannten Brüder seit 21. September 1795 inabulirten Urkunde ddo. 18. October 1790 pr. 27 fl. 18 kr., zusammen pr. 54 fl. 37 kr. überreich, wöüber die Tagssagung auf den 7. Mai 1853 Früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des § 29 C. D. anberaumt worden ist.

Da der Arenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, wurde denselben zur Wahrung ihrer Rechte ein Curator ad actum in der Person des Hrn. Johann Debeuz in Stein aufgestellt, welchem sie daher ihre Behelie an die Hand zu geben, oder aber bei der Tagssagung persönlich zu erscheinen haben, widrigenfalls sie sich die Folgen ihres Saumsales selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksgericht Stein am 7. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
K o n s c h e g g.

K u n d m a c h u n g

des Standes der österreichischen National-Bank am 1. Februar 1853.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren		43,231.882	8 ³ / ₄	Banknoten-Umlauf		196,476.899	—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen	26,174.156 fl. 20 kr.			Reserve-Fond		10,361.588	17
Detto vom Wiener Aushilfs-Comité	3,262.954 „ 14 „			Pensions-Fond		923.449	12 ² / ₄
Summe	29,437.110 fl. 34 kr.			Die noch unbehobenen Dividenden, einzu- lösenden Anweisungen, dann Saldi lau- fender Rechnungen		1,845.753	35 ³ / ₄
Detto in Prag	2,022.434 fl. 29 kr.			Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv- Münze pr. Actie		30,372.600	—
Detto in Brünn	1.120.000 „ — „						
Detto in Pesth	1,860.016 „ 25 „						
Detto in Linz	235.936 „ 6 „	5,238.387 „ — „	34,675.497 34				
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	17,667.100 fl. — kr.						
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w.	650,000 „ — „	18,317.100	—				
Forderungen an den Staat:							
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar :							
a. zu 4% verzinslich	34,365.131 fl. 52 ¹ / ₄ kr.						
b. unverzinslich	34,803.549 „ — ¹ / ₄ „	69,168.680	52 ² / ₄				
Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2% verzinsliche Schuld, welcher die Aerial-Salinen zur Hypothek dienen	71,500.000 fl — kr.						
Hieran wurden getilgt	10,500.000 „ — „	61,000.000	—				

a) Darlehen an Ungarn zu 2%		543.349	17	} Vom Staate } garantirt			
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich		782.300	—				

Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren		10,361.666	34				
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien		924.472	1				
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa		975.341	38				
		239,980.290	5 ¹ / ₄			239,980.290	5 ¹ / ₄

62

Wien, am 3. Februar 1853.

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Christian Heinrich Ritter v. Coith, Bank-Director.